

Vereinbarung über den Vertrieb von digitalem Content an Endkunden/-innen

zwischen der

**Libreka GmbH
Caspar-Schulte-Straße 8
D-07407 Rudolstadt**

(nachfolgend: Libreka)

und

(nachfolgend: Vertragspartner)

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Digitaler Content

Digitaler Content bezeichnet die digitalisierte Form von Sprachwerken und weiterer zum Lesen, die zur visuellen und/oder auditiven Wiedergabe auf dafür geeigneten Wiedergabegeräten bestimmt und aufbereitet sind (insbesondere E-Books, Enhanced E-Books) und dem Vertragspartner von Libreka entsprechend zum Vertrieb freigegeben wurden

1.2 Endkunden/-innen

Endkunden/-innen bezeichnen diejenigen Kunden/-innen, an die digitaler Content zum persönlichen Gebrauch durch den Vertragspartner vertrieben werden.

1.3 Metadaten

Metadaten bezeichnet diejenigen markt- und branchenüblichen Angaben, mit denen digitaler Content regelmäßig versehen ist. Zu diesen Angaben gehören beispielsweise, jedoch nicht abschließend, Titel, Autor/-in, Verlag, Publikationsdatum, Cover, Preisangaben, ISBN, Hinweise zu Endkundinnennutzungsbedingungen, etwaig jugendgefährdenden Inhalten oder Vorgaben zu Kopierschutzmaßnahmen oder sonstigen Einschränkungen (z.B. Digital Rights Management, Territorial Rights Management).

1.4 Personengebundene Daten

Im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung können die Parteien Zugriff auf personengebundene Daten bekommen bzw. Kenntnis erlangen oder personengebundene Daten verarbeiten, um den vereinbarten Zweck der Vereinbarung zu erfüllen. Nach der DSGVO sind Personenbezogene Daten Angaben, die bei Zuordnung zu einer natürlichen Person Einblicke ermöglichen in deren physische, physiologische, genetische, psychische, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität (Artikel 4 Ziffer 1 DSGVO).

2. Vertragsgegenstand

Mit der vorliegenden Vereinbarung wird, abhängig von der jeweiligen Vorgabe des Verlages, (A) der Vertrieb von digitalem Content durch den Vertragspartner im eigenen Namen auf eigene Rechnung sowie (B) der Vertrieb von digitalem Content durch den Vertragspartner im eigenen Namen aber auf Rechnung von Libreka, die wiederum auf Rechnung des Verlags handelt, geregelt. Im Hinblick auf digitalen Content, der gemäß Variante (A) vertrieben wird, agiert der Vertragspartner als Händler, im Hinblick auf digitalen Content, der gemäß Variante (B) vertrieben wird, agiert er als Kommissionsagent. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass ein und derselbe einzelne digitale Content entweder nach Variante (A) oder nach Variante (B) vertrieben wird, nie aber parallel in beiden Varianten. Hierbei ist nicht ausgeschlossen, dass die Parteien Zugriff auf Daten wie zum Beispiel Kunden-, Nutzungs-, Transaktions- und Bestandsdaten und Zahlungsinformationen haben, welche Kunden/-innen, Händler/-innen und die Parteien betreffen.

3. Rechteeinräumung, Einschränkungen, keine Überlassung von Masterdateien

- 3.1 Im Rahmen der Variante Ziff. 2 (A), also dem Vertrieb als Händler, erhält der Vertragspartner das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Dauer dieser Vereinbarung beschränkte Recht, den jeweiligen digitalen Content nach Maßgabe dieser Vereinbarung im eigenen Namen auf eigene Rechnung an Endkunden/-innen zu vertreiben. Gestattet ist nur der unmittelbare Verkauf durch den Vertragspartner an Endkunden/-innen.
- 3.2 Im Rahmen der Variante Ziff. 2 (B), also dem Vertrieb als Kommissionsagent, erhält der Vertragspartner das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Dauer dieser Vereinbarung beschränkte Recht, den jeweiligen digitalen Content nach Maßgabe dieser Vereinbarung im eigenen Namen aber stets auf Rechnung von Libreka, die wiederum auf Rechnung des Verlages handelt, zum vom Verlag in den Metadaten festgesetzten Endkundenpreis (siehe Ziffer 5) an Endkunden/-innen zu vertreiben. Gestattet ist nur der unmittelbare Verkauf durch den Vertragspartner an Endkunden/-innen. Der jeweilige Verlag als Produzent des digitalen Contents ist hierbei im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter unmittelbar berechtigt, die Einhaltung aller Pflichten, Beschränkungen und Regelungen aus diesem Vertrag unmittelbar gegenüber dem Vertragspartner zu verlangen.
- 3.3 Der Vertragspartner ist berechtigt, digitalen Content Endkunden/-innen dergestalt online anzubieten, dass diesen Endkunden/-innen durch den Vertragspartner ausschließlich die zur Nutzung des digitalen Contents notwendigen Rechte (einfache Nutzungsrechte, insbesondere "Leserechte") eingeräumt werden und die Endkunden/-innen eine Kopie der Datei des jeweiligen an sie vertriebenen digitalen Contents erhalten. Dies bedeutet, dass im Falle des Erwerbs des digitalen Contents durch eine/-n Endkunden/-in diesem ein von Libreka generierter Link zur Verfügung gestellt wird, der die Möglichkeit zum Download des jeweils erworbenen digitalen Contents von einem Server von Libreka, der im Fall des Vertriebs nach Variante Ziff. 2 (B), also dem Vertrieb als Kommissionsagent, auch auf den Server des Verlages oder dessen technischen Dienstleister, weiterleiten kann, ermöglicht (Remote Delivery).

Zu einer weitergehenden Rechteeinräumung als im vorhergehenden Absatz ist der Vertragspartner Endkunden/-innen gegenüber nicht berechtigt.

- 3.4 Der Vertragspartner ist zur Durchführung und Abwicklung des Vertriebs an Endkunden/-innen berechtigt,
 - den digitalen Content zu bewerben. Hierzu erhält der Vertragspartner das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Dauer dieser Vereinbarung beschränkte Recht, Marken, Handelsnamen, Logos und andere Designs zum Zwecke der Bewerbung zu nutzen. Darüber hinaus ist der Vertragspartner berechtigt, Namen oder Pseudonyme des/-r jeweiligen Autors/-in oder sonst Werkschaffenden und sonstiger am Inhalt oder Cover des digitalen Contents Beteiligter (z. B. Grafiker/-in, Fotografen/-innen, Ton- und Filmschaffende) sowie autorisierte Angaben zu deren Biographie und die Metadaten zum Zwecke der Werbung für den jeweiligen digitalen Content zu nutzen;
 - zum Zwecke der Werbung den Endkunden/-innen unentgeltlich das Cover sowie beschreibende

Angaben über den digitalen Content (einschließlich eines etwaigen Klappentextes und/oder des Inhaltsverzeichnisses) sowie - bei digitalem Content, der zum Lesen bestimmt ist (Leseproben) zur Verfügung zu stellen. Diese Leseproben für E-Books werden durch Libreka bereitgestellt und/oder freigegeben, soweit Libreka ihrerseits von den jeweiligen Rechteinhabern/-innen hierzu berechtigt ist.

- Zusatzmaterialien (z.B. grafische Inhalte) sowie ihm durch Libreka etwaig überlassene sonstige Materialien betreffend den digitalen Content dergestalt zu verändern, dass sie zu Zwecken der Werbung für den jeweiligen digitalen Content (analog oder digital) verwendet werden können.

3.5 Die vorstehende Einräumung von Rechten nach Ziff. 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 steht unter dem Vorbehalt, dass in den Metadaten des jeweiligen digitalen Contents keine Einschränkungen hinterlegt sind oder Einschränkungen dem Vertragspartner von Libreka mitgeteilt wurden.

3.6 Der Vertragspartner ist nur berechtigt, den digitalen Content zu nutzen, soweit dies für Zwecke dieses Vertrages erforderlich und ausdrücklich erlaubt ist. Alle anderen Nutzungen des digitalen Contents, ganz oder in Teilen, sind dem Vertragspartner ausdrücklich untersagt. Dies gilt - außerhalb des vertragsgegenständlichen Zwecks - insbesondere, jedoch nicht abschließend, für

- jegliche Einspeisung des digitalen Contents (ganz oder in Teilen) in das Internet, World Wide Web oder in sonstige Netzwerke;
- jegliche Nutzung des digitalen Contents (ganz oder in Teilen) für Zwecke Dritter (z. B. Online-Dienste) sowie das Einspeisen der Inhalte in Netzwerke, die öffentliche Zugänglichmachung, öffentliche Wiedergabe, Sendung oder gewerbliche Informationsvermittlung;
- jede andere Distribution oder Art der Distribution des digitalen Contents (ganz oder in Teilen) selbst oder durch Dritte, in jeder anderen Form, einschließlich Sublizenzierungen;
- jegliche Übertragung von Nutzungsrechten betreffend den digitalen Content (ganz oder in Teilen);
- die Einrichtung oder Gestattung einer so genannten Vorlesefunktion (text to speech System), die den digitalen Content (ganz oder in Teilen) in Audio-Sprachsignale umwandelt;
- den Verleih und/oder die Vermietung und/oder die Veräußerung/Überlassung an Personen, die digitalen Content (ganz oder in Teilen) zum Zwecke des Verleihens und/oder Vermietens an Dritte vertreiben oder veräußern oder digitalen Content (ganz oder in Teilen) mit (zeitlich befristeter) Lizenz anbieten bzw. digitalen Content (ganz oder in Teilen) zum Zwecke der Vergabe zeitlich befristeter Lizenzen an Dritte veräußern;
- die Bearbeitung, Übersetzung oder Umgestaltung des digitalen Contents (ganz oder in Teilen), sofern in diesem Vertrag nicht ein anderes gestattet ist;
- die Einspeisung (einschließlich Text- und Data-Mining) der digitalen Werke und urheberrechtlich geschützten Materialien in Systeme, die KI-Technologie verwenden, um mit den Texten und Materialien zu arbeiten;

3.7 Zur Durchführung des in vorstehender Ziff. 3.1 bzw. Ziff. 3.2 genannten Vertriebs erhält der Vertragspartner von Libreka keine Masterdateien. Die Lieferung des digitalen Contents erfolgt über eine Remote Delivery.

4. Verpflichtungen des Vertragspartners

4.1 Der Vertragspartner wird regelmäßig, mindestens einmal pro Tag, Updates des Bestandes der Metadaten vornehmen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, in den Metadaten enthaltene Informationen und Einschränkungen unverzüglich zu beachten und umzusetzen und sich an die Vorgaben aus den jeweils aktuellen Metadaten bzw. an Mitteilungen von Libreka zu halten. Eine aktive Hinweispflicht von Libreka hinsichtlich etwaiger Einschränkungen, die in den Metadaten hinterlegt sind, besteht nicht.

4.2 Wenn und soweit der digitale Content im Rahmen des Endkundinnengeschäfts mit einem transaktionsspezifischen digitalen Wasserzeichen versehen ist, gewährleistet der Vertragspartner, dass zwingende Voraussetzung für die Veräußerung des digitalen Contents die Registrierung des/-r jeweiligen Endkunden/-in in markt- und branchenüblichem Umfang (Mindestangabe von Vornamen, Nachnamen, Email) ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von Endkunden/-innen angegebenen Daten auf Plausibilität zu prüfen und von Endkunden/-innen eine etwaig erforderliche

datenschutzrechtliche Einwilligung für die Erhebung, Speicherung und gegebenenfalls Übermittlung der Daten im Zusammenhang mit der Registrierung einzuholen. Bei Hinweisen auf falsche oder missbräuchliche Angaben hat der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass die Registrierung nicht möglich oder widerrufen wird.

- 4.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Endkunden/-innen anlässlich des jeweiligen Vertriebs von digitalem Content besondere Merkmale der Beschaffenheit des digitalen Contents, insbesondere etwaige Einschränkungen nach Ziff. 3.5, ausreichend mitzuteilen. Der Vertragspartner ist überdies verpflichtet, Endkunden/-innen markt- und branchenübliche Informationen hinsichtlich des jeweils erworbenen digitalen Contents zur Verfügung zu stellen; dies betrifft insbesondere, jedoch nicht abschließend, Hinweise auf urheberrechtlichen Schutz des digitalen Contents. Der Vertragspartner erfüllt seine Verpflichtungen nach dieser Ziffer 4.3 insbesondere dadurch, dass er, soweit der Vertrieb über Variante Ziff. 2 (A) erfolgt, Nutzungsbedingungen, die die Vereinbarungen unter diesem Vertrag berücksichtigen, zum Gegenstand seines Vertrages mit dem Endkunden macht, und soweit der Vertrieb über Ziff. 2 (B) erfolgt, dem Endkunden die in den Metadaten des digitalen Contents beigefügten Endkundennutzungsbedingungen so zur Kenntnis bringt, dass diese Gegenstand des Vertrages zwischen Endkunden/-in und Verlag werden.
- 4.4 Der Vertragspartner wird sich bemühen, sämtlichen digitalen Content, zu dem ihm Libreka die Metadaten überlässt, online auf der von ihm betriebenen Online-Plattform bzw. auf den von ihm betriebenen Online-Plattformen anzubieten. Libreka wird sich bemühen, dem Vertragspartner sämtlichen digitalen Content zum Vertrieb freizugeben; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiter, den digitalen Content, bzw. einzelnen digitalen Content, im üblichen Umfang zu bewerben.
- 4.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Daten, die ihm von Libreka überlassen werden, durch jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Schutzmechanismen (einschließlich aktuelle Virenschutzprogramme, Firewall, Serverumgebung, etc.) gegen unerlaubte Zugriffe zu schützen und eine Verwendung durch unbefugte Personen zu verhindern. Der Vertragspartner ist in diesem Zusammenhang auch verpflichtet, Zugangsdaten und Zugangscodes zu seinen EDV-Systemen streng vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und gegen unberechtigten Zugriff wirksam zu schützen. Im Falle einer Sicherheitsverletzung auf den Servern von Vertragspartner, so dass für Dritte ein unberechtigter Zugriff auf den digitalen Content von Libreka möglich wird, wird der Vertragspartner sich nach besten Kräften bemühen, die Sicherheitsverletzung zu beheben oder anderweitig einen weiteren unberechtigten Zugriff zu verhindern und Libreka innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden informieren. Der Vertragspartner trägt alle durch die Verletzung entstehenden Kosten, einschließlich der von Libreka zu tragenden Kosten für die rechtliche Prüfung und Verarbeitung des Falles.
- 4.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, ausreichend technische Vorkehrungen zu treffen und Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass ein etwaiges in den Metadaten vorgegebenes Territorial Rights Management und die damit verbundenen räumlichen Beschränkungen des Vertriebsrechts eingehalten werden.
- 4.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Vertrieb von bestimmtem digitalem Content unverzüglich einzustellen und gegebenenfalls aus den von ihm genutzten Datenverarbeitungsanlagen und Speichermedien zu löschen, sobald er durch Libreka hierzu entsprechend aufgefordert wird. Das Verlangen von Libreka nach Einstellung des Vertriebs und/oder der Löschung bedarf keiner Angabe von Gründen und ist jederzeit möglich. Die Einstellung bzw. Löschung hat spätestens zum Ablauf des zweiten Werktages nach entsprechender Mitteilung zu erfolgen. Der Vertragspartner wird Libreka die Einstellung bzw. Löschung auf Aufforderung binnen zwei Werktagen nach Einstellung bzw. Löschung in Textform (Brief, Fax, E-Mail) bestätigen.

5. Endkunden/-innenpreis

- 5.1 Im Rahmen der Variante Ziff. 2 (A), also dem Vertrieb als Händler, wird der Vertragspartner, soweit für den jeweiligen digitalen Content im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein gebundener Endkunden/-innenpreis festgesetzt ist, diesen beachten und dem/-r Endkunden/-in berechnen. Im Übrigen ist der Vertragspartner in seiner Preissetzung frei.

5.2 Im Rahmen der Variante Ziff. 2 (B), also dem Vertrieb über Kommissionsagenten, wird der Vertragspartner den in den Metadaten vorgegebenen Endkunden/-innenpreis - soweit nicht anders vermerkt, einschließlich von Verbrauchs- und Verkehrssteuern – stets beachten und dem/-r Endkunden/-in berechnen. Im Übrigen gilt Folgendes:

- Für den Fall, dass der Vertrieb von digitalem Content an Endkunden Verkehrs- und/oder Verbrauchssteuern oder ähnliche Steuern oder Abgaben unterliegt (insbesondere Sales Tax, Umsatzsteuer), ist der Vertragspartner verpflichtet, derartige Steuern oder Abgaben zu vereinnahmen und im eigenen Namen oder - soweit es sich um eine Verpflichtung von Libreka handelt, in deren Namen - an die zuständigen Behörden abzuführen.
- Für den Fall, dass der Vertrieb von digitalem Content an Endkunden/-innen oder Zahlungen aufgrund der hier vereinbarten Geschäftsbeziehung zwischen Libreka und dem Vertragspartner einer Quellensteuer oder einer damit vergleichbaren Steuer, für die Libreka als Steuerschuldner angesehen wird, unterliegt, verpflichtet sich der Vertragspartner zur umfassenden Mitwirkung, um diese etwaige Steuerlast auf das nach internationalen bilateralen Regelungen zulässige Minimum zu reduzieren (beispielsweise bei Beantragung einer Freistellungsbescheinigung). Für den Fall einer tatsächlichen Quellenbesteuerung oder Besteuerung mit einer damit vergleichbaren Steuer verpflichtet sich der Vertragspartner zur Mitwirkung, damit Libreka eine Bescheinigung über die einbehaltene Steuer erhält. Soweit es aufgrund fehlender oder unzureichender Mitwirkung zu einer erhöhten Steuerlast von Libreka kommt, ist diese vom Vertragspartner dahingehend freizustellen, es sei denn, dass ihn an der erhöhten Steuerlast kein Verschulden trifft. Für den Fall, dass der Vertragspartner als Steuerschuldner einer Quellensteuer oder einer damit vergleichbaren Steuer angesehen wird, geht dies ausschließlich zu Lasten des Vertragspartners.

6. Vergütung und Abrechnung

6.1 Im Rahmen der Variante Ziff. 2 (A), also dem Vertrieb als Händler, sind Vergütung und Abrechnungsmodalitäten in Anlage 1 festgelegt.

6.2 Im Rahmen der Variante Ziff. 2 (B), also dem Vertrieb als Kommissionsagent, sind Vergütung und Abrechnungsmodalitäten in Anlage 2 [einschließlich Reporting] festgelegt.

6.3 Es erfolgt eine Abrechnung der tatsächlich verkauften und bezahlten Werke. Fehl- und Doppelbuchungen sowie Gutschriften, welche die Vertragspartner aufgrund von Fehlern gegenüber den Endkunden/-innen im Rahmen der technischen Bestellabwicklung oder Mängeln des E-Books vornehmen mussten, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Kosten, die dem Vertragspartner im Rahmen von Stornierungen, Fehl- und Doppelbuchungen usw. gegenüber dem Endkunden und Libreka entstehen, hat ebenfalls der Vertragspartner zu tragen.

6.4 Grundsätzlich erfolgt bei Stornierungen, Fehl- und Doppelbuchungen von internationalen Werken keine Rückerstattung des Verkaufspreises durch Libreka. Dies gilt insbesondere für von Libreka nicht freigegebene Testwerke, die zur Überprüfung der Schnittstellen oder aufgrund einer fehlerhaften Anbindung vom Vertriebspartner übertragen werden.

6.5 Kosten, die Libreka im Rahmen der Verwendung von Kopierschutzmaßnahmen entstehen (DRM) hat der Vertragspartner zu tragen, sofern diese nicht von einem Verlag übernommen werden.

6.6 Monatliche Servicegebühr

6.6.1 Die monatliche Vergütung für die Aufrechterhaltung und Pflege der notwendigen Infrastruktur durch Libreka beträgt 5,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei einer Erweiterung oder Änderung des Umfangs der zu pflegenden Systeme ist diese anzupassen.

6.6.2 Die Vergütung ist jeweils monatlich zu zahlen.

6.7. Einrichtungsgebühr

6.7.1 Neben der Provision ist für die Einrichtung der erforderlichen Schnittstellen eine einmalige Einrichtungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer an Libreka zu zahlen.

6.7.2 Die Einrichtungsgebühr wird bei Abschluss des Vertrages fällig.

7. Reporting

7.1 Libreka stellt dem Vertragspartner monatlich, immer für den vorhergehenden Monat, die über die Remote Delivery Schnittstelle getätigten Downloads mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen in Rechnung.

7.2 Die Übersichten nach vorstehendem Absatz enthalten - bezogen auf den jeweiligen einzelnen digitalen Content - folgende Angaben:

- Titel, Verlag, Autor
- ISBN (falls vergeben)
- Datum des Downloads
- Endkundenverkaufspreis, Währung
- Angaben zur Umsatzsteuer (Steuersatz, Betrag, Land)
- Bestellzeichen

7.3 Bei internationalen / fremdsprachigen Titeln, die über internationale Handelspartner in einem separaten Metadatenfeed von Libreka geliefert werden, enthalten die Übersichten zusätzlich den Einkaufspreis bzw. einen titelindividuellen Einkaufsrabatt, sowie, im Fall des Vertriebs über die Variante 2 (A), d.h. als Händler, einen unverbindlichen Verkaufspreis; im Fall des Vertriebs über die Variante Ziff. 2 (B), d.h. als Kommissionsagent, wird zusätzlich zum Einkaufspreis ein fester Verkaufspreis übermittelt. (siehe Anlage 1, 1.2)

7.4 Libreka ist berechtigt, auf der Grundlage der monatlichen Reportings eine Übersicht über die Gesamtverkäufe je Verlag des Vertragspartners zu erstellen und diese an den jeweiligen Verlag zu übermitteln (siehe dazu 9. Datenschutz und Anlage 3).

7.5 Rechnungsanschrift/Versand des Reportings und der Abrechnung:

MVB-Kennnummer: _____

Ansprechperson: _____

E-Mail: _____

USt-IdNr.: _____

7.6 Libreka wird den Vertragspartner unverzüglich informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Durchführung der Vereinbarung festgestellt werden.

8. Laufzeit

8.1 Die Vereinbarung beginnt mit ihrer Unterzeichnung und läuft für unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 90 Tagen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

8.2 Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Stellung eines Insolvenzantrags bei der jeweils anderen Partei oder bei Zahlungsunfähigkeit vor.

8.3 Sofern und soweit sich aufgrund einer behördlichen Entscheidung oder Stellungnahme Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Vereinbarungen in diesem Vertrag gegen geltendes Recht verstoßen könnten, werden sich die Parteien unverzüglich über eine entsprechende Anpassung dieses Vertrags

verständigen. Sollte eine Einigung hierüber nicht innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Aufforderung hierzu durch eine Partei zustande kommen, ist die jeweils andere Partei zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.

- 8.4 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (E-Mail, Brief oder Fax).
- 8.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den gesamten Vertrieb des digitalen Contents zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses einzustellen und gegebenenfalls den gesamten digitalen Content aus den von ihm genutzten Datenverarbeitungsanlagen und Speichermedien zu löschen.
- 8.6 Die Kündigung dieses Vertrages lässt die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung gegenüber Endkunden eingeräumten Nutzungsrechte unberührt. Dies gilt auch, sofern die Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt ist.

9. Vertraulichkeit, Datenschutz

- 9.1 Sofern die Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommt, sind sie zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, verpflichtet. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit nach Art. 6 DSGVO und ist für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erforderlich.
- 9.2 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen jeweils anlässlich der Zusammenarbeit bekannt gewordenen oder bekannt werdenden geschäftlichen und sonstigen Verhältnisse der jeweils anderen Partei sowie die Modalitäten dieses Vertragsverhältnisses selbst, soweit sie nicht ohne Verschulden allgemein bekannt sind oder werden, insbesondere alle vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, streng geheim zu halten, soweit sie nicht zur Offenbarung gesetzlich verpflichtet oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen berechtigt sind. Sie werden - soweit gesetzlich zulässig - die jeweils andere Partei vor der Offenbarung aufgrund eines der vorstehenden Ausnahmefälle informieren. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nachvertraglich.
- 9.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, zu jedweder Veröffentlichung oder Mitteilung an Dritte über den Umstand des Abschlusses dieses Vertrags zuvor die Zustimmung von Libreka einzuholen. Er wird sich hinsichtlich Form und Inhalt der externen und internen Publikationen, insbesondere über Pressemitteilungen, zuvor mit Libreka abstimmen. Libreka ist berechtigt, den Vertragspartner öffentlich als Referenz anzugeben.
- 9.4 Die Parteien tragen dafür Sorge, dass alle Personen, die von ihm mit der Erfüllung dieser Vereinbarung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit beachten und erlangte Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte weitergeben oder in sonstiger Weise verwertet werden.
- 9.5 Die Parteien werden alle, im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zur Kenntnis gelangten Unterlagen gegen Kenntnisnahme durch Dritte sichern. Die Parteien sind verpflichtet, Unterlagen einschließlich etwaiger Kopien auf Verlangen des jeweils anderen jederzeit herauszugeben bzw. sie auf Verlangen einer Partei in eigener Zuständigkeit zu vernichten.
- 9.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Kunden/-innen und Geschäftspartner/-innen auf die im Rahmen dieser Vereinbarung erforderliche Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten, die Betroffenenrechte und der Möglichkeit zum Widerruf hinzuweisen.

10. Haftung

- 10.1 Der Vertragspartner haftet gegenüber Libreka unbeschränkt für Schäden, die aufgrund eines Weitervertriebs von digitalem Content entstehen, obwohl dieser Weitervertrieb untersagt wurde sowie bei Verstößen gegen etwaige räumliche Vertriebsbeschränkungen (Territorial Rights Management) sowie für Schäden, die aufgrund Verstoßes gegen Ziff. 4.2 und 4.3 dieses Vertrages entstehen.
- 10.2 Im Übrigen haften die Parteien einander unbeschränkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit durch die Pflichtverletzung Ansprüche aus der Verletzung des Lebens,

des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine Haftung von Libreka für virenbefallenen digitalen Content ausgeschlossen ist, soweit dem Stand der Technik entsprechend eine Überprüfung auf Viren erfolgt ist.

- 10.3 Im Rahmen der Variante Ziff. 2 (A), also dem Vertrieb als Händler, wird der Klarstellung halber festgehalten, dass nicht Libreka Vertragspartner der mit den Endkunden/-innen geschlossenen Verträge wird, sondern allein der Vertragspartner. Auch die Ausführung und ggf. Rückabwicklung (z.B. infolge fernabsatz- oder gewährleistungsrechtlicher Vorschriften) des jeweils mit einem Endkunden vorgenommenen Vertrages fällt allein in den Verantwortungsbereich des Vertragspartners; Libreka stellt insoweit allein die technischen Ressourcen zur Durchführung des jeweiligen Downloads bereit.

11. Änderungsvorbehalt

- 11.1 Libreka ist berechtigt, die Bestimmungen dieses Vertrages zu ändern. Sie wird dem Vertragspartner spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung über dieses schriftlich (Brief oder Fax) informieren. Ist der Vertragspartner mit der beabsichtigten Änderung nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung kündigen.
- 11.2 Libreka ist berechtigt, die technischen Spezifikationen des zum Download vorgesehenen digitalen Contents zu ändern, insbesondere an einen gegebenenfalls künftigen neuen markt- und branchenüblichen Standard anzupassen. Sie ist außerdem berechtigt, einseitige Vorgaben, insbesondere die Anforderungen an das Reporting-Paket, nach pflichtgemäßem Ermessen neu zu bestimmen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Rudolstadt.
- 12.3 Sämtliche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder danach getroffene Abreden, welche von den Bestimmungen dieser Vereinbarung abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Textform auch durch Übersendung unterzeichneter Erklärungen per Telefax gewahrt ist.
- 12.4 Der Vertragspartner erklärt sich hiermit einverstanden, dass Libreka ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung jederzeit ganz (Vertragsübernahme) oder teilweise auf ein mit Libreka verbundenes Unternehmen übertragen kann. Wird der Vertragspartner durch eine solche Übertragung in seinen berechtigten Interessen beeinträchtigt, so kann der Vertragspartner diese Vereinbarung fristlos zum Tag des Inkrafttretens der Übertragung kündigen.
- 12.5 Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam ist oder es werden sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Die Parteien verpflichten sich, eine solche unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem entspricht, was die Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks vereinbart hätten, wäre ihnen die Unwirksamkeit dieser Bestimmung bei Vertragsschluss bekannt gewesen. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.
- 12.6 Der Vertragspartner hat Änderungen der Adresse und sonstiger Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen, solange Ansprüche aus diesem Vertrag noch bestehen können oder Gestaltungsrechte noch ausgeübt werden können. Schriftliche Mitteilungen und Erklärungen von Libreka (Brief oder Fax) können an die letzten bekanntgegebenen Kontaktdaten des Vertragspartners gerichtet werden.

Derzeit gelten folgende Kontaktdaten des Vertragspartners:

Händler u. Firmierung: _____

Anschrift: _____

MVB-Kennnummer: _____

Ansprechperson: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Shop URL: _____

Anlage 1 Vergütung und Abrechnung beim Vertrieb über Variante Ziff. 2 (i) als Händler

Anlage 2 Vergütung und Abrechnung beim Vertrieb über Variante Ziff. 2 (ii) als Kommissionsagent

Anlage 3 Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

sind diesem Vertrag beigelegt und werden dessen wesentlicher Bestandteil.

Libreka

Vertragspartner

Rudolstadt, den _____, den _____

Unterschrift

Unterschrift

Anlage 1

Vergütung und Abrechnung beim Vertrieb über Variante Ziff. 2 (A) als Händler

1. Vergütung

- 1.1 Auf jeden vom Vertragspartner über Variante Ziff. 2 (A) veräußerten digitalen Content erhält der Händler einen Rabatt in Höhe von 20 Prozent des Nettoverkaufspreises.
- 1.2 Hiervon ausgenommen ist fremdsprachiger digitaler Content, der von internationalen Handelspartnern über Libreka geliefert wird. Für diesen digitalen Content steht dem Händler eine Verkaufsmarge zu. Diese wird dem Vertragspartner in den Metadaten übergeben.
- 1.3 Klarstellend halten die Parteien fest, dass für Libreka ein Provisionsanspruch auch besteht, wenn Entgelte von Endkunden nicht vereinnahmt werden können oder rückabgewickelt werden (Zahlungsausfall).

2. Rechnung, Gutschrift

- 2.1 Die Parteien haben auf Basis des monatlichen Reporting-Pakets diejenigen Endkunden/-innengeschäfte abzurechnen, für die den Endkunden/-innen ein Downloadlink bereitgestellt wurde. Die Abrechnungen erfolgen in der Währung, in der der jeweilige digitale Content an den/die jeweilige/-n Endkunden/-in vertrieben wurde.
- 2.2 Sämtliche Beträge, die nach diesem Vertrag an Libreka zu bezahlen sind, sind in EUR zu leisten. Vom Vertragspartner vereinnahmte Gelder in anderen Währungen, die in diesem Zusammenhang von Libreka geschuldet sind, sind von der jeweiligen Verkaufswährung auf Basis des jeweils aktuellen Umrechnungskurses zum Zeitpunkt der Zahlung an Libreka in EUR umzurechnen. Sämtliche Gebühren, Belastungen und sonstige Aufwendungen, die sich durch die Währungsumrechnung und/oder Zahlung ergeben, sind vom Vertragspartner zu tragen.
- 2.3 Die Berücksichtigung der Vergütung des Vertragspartners erfolgt jeweils im Rahmen der Erstellung der Rechnung. Etwaig rückabgewickelte Endkundengeschäfte sind bei der nächsten, der Rückabwicklung folgenden, Rechnungserstellung zu berücksichtigen.
- 2.4 Die Rechnung wird innerhalb von 20 (zwanzig) Werktagen nach Übermittlung des Reporting-Pakets gemäß Ziffer 7.1 erstellt. Zahlungen des Kommissionsagenten sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Bis zur Mitteilung eines anderen Kontos sind Zahlungen auf folgendes Konto von Libreka zu leisten:

Kontoinhaber: Libreka GmbH
Kreditinstitut: Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
BIC/SWIFT: HELADEF1SAR
IBAN: DE10 8305 0303 0011 0258 91

Anlage 2

Vergütung und Abrechnung beim Vertrieb über Variante Ziff. 2 (B) als Kommissionsagent

1. Vereinnahmung der Kunden/-innenentgelte

Der Vertragspartner tritt die aus den Endkundengeschäften resultierenden Forderungen gegenüber den Endkunden/-innen an die dies annehmende Libreka ab. Der Vertragspartner wird hiermit durch Libreka beauftragt und bevollmächtigt, den Endkunden/-innen den nach Maßgabe von Ziffer 5 des Vertrags festgesetzten bzw. festzusetzenden Endkundenpreis in Rechnung zu stellen und im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs die entsprechenden Zahlungsforderungen einzuziehen. Libreka ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen.

2. Vergütung

- 2.1 Der Vertragspartner erhält je veräußerten und bezahlten digitalen Content eine Provision in Höhe von 20 Prozent der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage im Sinne dieser Bestimmungen ist der jeweils vereinnahmte Endkundenpreis abzüglich sämtlicher, mit der Veräußerung zusammenhängender Verkehrs- und/oder Verbrauchssteuern oder vergleichbarer Abgaben.
- 2.2 Hiervon ausgenommen ist fremdsprachiger digitaler Content, der von internationalen Handelspartnern über Libreka in einem separaten Metadatenfeed geliefert wird. Für diesen digitalen Content steht dem Händler eine Verkaufsmarge zu. Diese wird dem Vertragspartner in den Metadaten übergeben.
- 2.3 Klarstellend halten die Parteien fest, dass für Libreka ein Provisionsanspruch auch besteht, wenn Entgelte von Endkunden nicht vereinnahmt werden können oder rückabgewickelt werden (Zahlungsausfall).

3. Rechnung, Gutschrift

- 3.1 Die Parteien haben auf Basis des monatlichen Reporting-Pakets diejenigen Endkundengeschäfte abzurechnen, für die den Endkunden/-innen ein Downloadlink bereitgestellt wurde. Die Abrechnungen erfolgen in der Währung, in der der jeweilige digitale Content an den jeweiligen Endkunden vertrieben wurde.
Sämtliche Beträge, die nach diesem Vertrag an Libreka zu bezahlen sind, sind in EUR zu leisten. Vom Vertragspartner vereinnahmte Gelder in anderen Währungen, die in diesem Zusammenhang von Libreka geschuldet sind, sind von der jeweiligen Verkaufswährung auf Basis des jeweils aktuellen Umrechnungskurses zum Zeitpunkt der Zahlung an Libreka in EUR umzurechnen. Sämtliche Gebühren, Belastungen und sonstige Aufwendungen, die sich durch die Währungsumrechnung und/oder Zahlung ergeben, sind vom Vertragspartner zu tragen.
- 3.1.1 Vertragspartner mit Sitz / Betriebsstätte in Deutschland:
Nach § 3 Abs. 11 UStG gelten die Leistungen nach diesem Vertrag umsatzsteuerlich als Leistungen, die von Libreka an den Vertragspartner und vom Vertragspartner an die Endkunden/-innen erbracht werden. Der Vertragspartner erhält demgemäß eine den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechende Rechnung durch Libreka.
- 3.1.2 Vertragspartner mit Sitz / Betriebsstätte in der Europäischen Gemeinschaft:
Nach den derzeitigen Vorschriften des deutschen Umsatzsteuerrechts gelten Endkundengeschäfte nach Maßgabe dieses Vertrages umsatzsteuerlich als Dienstleistungen, die von Libreka an den Vertragspartner erbracht werden. Libreka wird demzufolge eine ausreichende monatliche Dokumentation erstellen und an den Vertragspartner übermitteln (Rechnung). Der Vertragspartner ist verpflichtet, Libreka hierzu seine Umsatzsteueridentifikationsnummer mitzuteilen; andernfalls ist deutsche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- 3.1.3 Vertragspartner mit Sitz / Betriebsstätte im Drittland:
Nach den Vorschriften des deutschen Umsatzsteuerrechts gelten Endkundengeschäfte nach Maßgabe dieses Vertrages umsatzsteuerlich als Dienstleistungen, die von Libreka an den Vertragspartner erbracht werden. Libreka wird demzufolge eine ausreichende monatliche Dokumentation erstellen und an den Vertragspartner übermitteln (Rechnung).
- 3.2 Die Berücksichtigung der Provision des Vertragspartners erfolgt jeweils im Rahmen der Erstellung der Rechnung. Etwaig rückabgewickelte Endkundengeschäfte sind bei der nächsten, der Rückabwicklung

- 3.3 folgenden, Rechnungserstellung zu berücksichtigen.
Die Rechnung wird innerhalb von 20 (zwanzig) Werktagen nach Übermittlung des Reporting-Pakets gemäß Ziffer 7.1 erstellt. Zahlungen des Kommissionsagenten sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Bis zur Mitteilung eines anderen Kontos sind Zahlungen auf folgendes Konto von Libreka zu leisten:

Kontoinhaber: Libreka GmbH
Kreditinstitut: Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
BIC/SWIFT: HELADEF1SAR
IBAN: DE10 8305 0303 0011 0258 91

Anlage 3

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der Vereinbarung über den Vertrieb von digitalem Content an Endkunden in ihren Einzelheiten ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten (nachstehend „Daten“) des Auftraggebers verarbeiten.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

Aus dem Vertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung. Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Anlage nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

§ 2 Art und Zweck der Verarbeitung

2.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind.

2.2 Die Verarbeitung ist folgender Art: Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung von Daten.

2.3 Die Verarbeitung dient folgendem Zweck:

Vereinbarung über den Vertrieb von digitalem Content an Endkunden

2.4 Neben Kontaktdaten der Kunden werden Daten, die im Zusammenhang mit einer Bestellung im Onlineshop erhoben werden, verarbeitet.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich wie vertraglich vereinbart oder wie vom Auftraggeber angewiesen, es sei denn, der Auftragnehmer ist gesetzlich zu einer bestimmten Verarbeitung verpflichtet. Sofern solche Verpflichtungen für ihn bestehen, teilt der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist ihm gesetzlich verboten. Der Auftragnehmer verwendet darüber hinaus die zur Verarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.

3.2 Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen, allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung.

3.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung die Vertraulichkeit streng zu wahren.

3.4 Personen, die Kenntnis von den im Auftrag verarbeiteten Daten erhalten können, haben sich schriftlich zur Vertraulichkeit zu verpflichten, soweit sie nicht bereits gesetzlich einer einschlägigen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

3.5 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die bei ihm zur Verarbeitung eingesetzten Personen vor Beginn der Verarbeitung mit den relevanten Bestimmungen des Datenschutzes und dieses Vertrags vertraut gemacht wurden. Entsprechende Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind angemessen regelmäßig zu wiederholen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass zur Auftragsverarbeitung eingesetzte Personen hinsichtlich der Erfüllung der Datenschutzanforderungen laufend angemessen angeleitet und überwacht werden.

3.6 Im Zusammenhang mit der beauftragten Verarbeitung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei Erstellung und Fortschreibung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sowie bei Durchführung der Datenschutzfolgeabschätzung zu unterstützen. Alle erforderlichen Angaben und Dokumentationen sind vorzuhalten und dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich zuzuleiten.

3.7 Wird der Auftraggeber durch Aufsichtsbehörden oder andere Stellen einer Kontrolle unterzogen oder machen betroffene Personen ihm gegenüber Rechte geltend, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber im erforderlichen Umfang zu unterstützen, soweit die Verarbeitung im Auftrag betroffen ist.

3.8 Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Direkt an ihn gerichtete Anfragen wird er unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

3.9 Soweit gesetzlich verpflichtet, bestellt der Auftragnehmer eine fachkundige und zuverlässige Person als Beauftragten für den Datenschutz. Es ist sicherzustellen, dass für den Beauftragten keine Interessenskonflikte bestehen. In Zweifelsfällen kann sich der Auftraggeber direkt an den Datenschutzbeauftragten wenden. Der

Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten mit oder begründet, weshalb kein Beauftragter bestellt wurde. Änderungen in der Person oder den innerbetrieblichen Aufgaben des Beauftragten teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mit.

3.10 Die Auftragsverarbeitung erfolgt grundsätzlich innerhalb der EU oder des EWR. Jegliche Verlagerung in ein Drittland darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers und unter den in Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Bedingungen sowie bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags erfolgen.

3.11 Ist der Auftragnehmer nicht in der Europäischen Union niedergelassen, bestellt er einen verantwortlichen Ansprechpartner in der Europäischen Union gem. Art. 27 Datenschutz-Grundverordnung. Die Kontaktdaten des Ansprechpartners sowie sämtliche Änderungen in der Person des Ansprechpartners sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 4. Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

(Vorname Name, Mail)

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Thorsten Schreiber, t.schreiber@libreka.de

Balázs Csonka, b.csonka@libreka.de

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle: Post, E-Mail, Telefon

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

5. Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).

5.2 Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.

5.3 Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

5.4 Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

5.5 Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an folgende Stelle des Auftraggebers weiterzuleiten:

Libreka GmbH, Tel. +49 (0)69 12018 4040, vertrieb@libreka.de

5.6 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

5.7 Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechnete Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

5.8 Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

5.9 Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechnete ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DS-GVO). Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

5.10 Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

5.11 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

5.12 Beim Auftragnehmer ist als Beauftragter für den Datenschutz Herr Rechtsanwalt Michael F. Burkert, Tel: +49 (0)3671 67 99 105, E-Mail: mfb@zeilenwert.de bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 6. Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DSGVO)

7.1 Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer zukünftig nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet, Art. 28 Abs. 2 DSGVO, welche auf einem der o. g. Kommunikationswege (Ziff. 4) mit Ausnahme der mündlichen Gestattung erfolgen muss. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO sorgfältig auswählt.

7.2 Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechnete sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

§ 8. Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DSGVO)

8.1 Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart

berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

8.2 Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzustimmen.

8.6 Soweit die beim Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt er den Auftraggeber unverzüglich. Die Maßnahmen beim Auftragnehmer können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten. Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

§ 9. Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DSGVO

an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen. Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

10.

Haftung

Auf Art. 82 DSGVO wird verwiesen.

§ 11. Sonstiges

11.1 Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Format erforderlich.

11.2 Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

11.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, deren Wirkungen dem erkennbaren Willen der Parteien und deren wirtschaftlicher Zielsetzung möglichst nahekommen. §139 BGB (Teilnichtigkeit) findet keine Anwendung.

_____ den _____

_____ den _____

Auftraggeber

Auftragnehmer

Wichtige Mitteilung an alle Vertragspartner E-Book-Data

(nach Paragraph 3.5 der „Vereinbarung über den Vertrieb von digitalem Content an Endkunden“)

Folgende Bedingungen sind unbedingt zu beachten, wenn Sie über Ihren Online-Shop E-Book-Titel der Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck zum Verkauf anbieten möchten. Die Anforderungen gelten insbesondere für Titel der folgenden Verlage: S. Fischer Verlag GmbH, Droemer Knauer Verlag, Rowohlt Verlag, Kiepenheuer & Witsch

1. Informationen, die für Endkunden angezeigt werden müssen

Libreka liefert mit den Metadaten dieser Verlage Informationen aus, die den Endkunden/-innen beim einzelnen Titel angezeigt werden müssen. Hierbei handelt es sich im Einzelnen um:

- **Informationen zum Downloadzeitraum**
- **Verkaufshinweise der Verlage**
- **Leseproben**

Wenn diese Informationen in den Metadaten ausgeliefert werden, müssen Sie zwingend dem Endkunden angezeigt werden. In der technischen Spezifikation erhalten Sie genaue Informationen, in welchen Datenfeldern Sie die jeweilige Information finden, wie Sie sie auslesen können sowie Darstellungsbeispiele. Grundsätzlich gilt immer (nicht nur für die Verlage der Holtzbrinck-Gruppe), dass Sie verpflichtet sind, Einschränkungen und Zusatzinformationen, die bei einzelnen Titeln in den Metadaten hinterlegt sind, zu beachten und Ihren Endkunden/-innen die relevanten Informationen anzuzeigen. Bitte beachten Sie hierzu die Informationen der überarbeiteten E-Book-Data-Spezifikation.

2. Bedingungen beim Verkauf von E-Books an Endkunden aus dem Ausland

Wenn Sie E-Books nicht nur an Endkunden aus Deutschland verkaufen, sondern die E-Books auch Endkunden aus dem Ausland anbieten, sind zudem bei den Verlagen der Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck folgende Bedingungen zu beachten:

Sie sind als Händler verpflichtet, Endkunden aus dem Ausland pro heruntergeladenem E-Book den vom Verlag für das jeweilige Land festgesetzten Endpreis in Rechnung zu stellen. Sofern der Verlag keinen Endpreis für das jeweilige Land festgesetzt hat, gilt der in Deutschland festgesetzte Endpreis in EUR auch für das jeweilige andere Land des Endkunden. Soweit der Verlag für das jeweilige Land mit einer anderen Währung als EUR nur einen Preis in EUR festgesetzt hat, ist dieser vom Händler in die Landeswährung wie folgt umzurechnen: Der Händler berechnet einmal monatlich zum ersten Bankarbeitstag eines Monats um 11 h mitteleuropäischer Zeit (GMT +1) den für das jeweilige Land maßgeblichen Endpreis auf Basis des vom Verlag festgesetzten EUR-Preises unter Heranziehung des von Bloomberg um 17 h GMT +1 des Vortags veröffentlichten Referenzwechsellkurses.

Falls Sie E-Book-Titel an Endkunden aus dem Ausland verkaufen, muss mit dem Kundenlink, den ihr Onlineshop an Libreka übermittelt, ein zusätzlicher Parameter „Länderpräfix nach ISO“ (= Kennzeichen des Landes, in welchem an den jeweiligen Endkunden verkauft wird) übermittelt werden. Alle Informationen hierzu finden Sie in der technischen Spezifikation.

3. Werbemaßnahmen

Darüber hinaus behalten sich die genannten Verlage das Recht vor, von Handelspartnern Libreka jederzeit die Unterlassung einzelner Werbemaßnahmen oder bestimmter Werbeformen zu verlangen, soweit sie in inhaltlichem oder räumlichem Bezug zu einem oder mehreren der Werke der genannten Verlage stehen.